



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2014
COM(2014) 351 final

2014/0179 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt
zur Änderung von Anhang II des EWR-Abkommens**

BEGRÜNDUNG

1 KONTEXT DES VORSCHLAGS

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.

2 ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigelegt ist, soll Anhang II des EWR-Abkommens geändert werden um folgende Rechtsakte in das EWR-Abkommen aufzunehmen:

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, die Verordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe sowie die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel.

Die Richtlinie 91/414/EWG wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgehoben. Allerdings gilt eine Liste der gemäß der Richtlinie 91/414/EWG zugelassenen Wirkstoffe als durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt. Die Richtlinie regelt auch die Zulassung von Wirkstoffen, die in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind und im Einklang mit den Übergangsmaßnahmen zugelassen wurden.

Die EFTA-Staaten halten es für notwendig, bei Pflanzenschutzmitteln, die nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates oder im Einklang mit den der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassene Wirkstoffe enthalten, weiterhin den Zugang zu ihren Märkten beschränken zu dürfen.

Daher muss der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 angepasst werden.

Mit Ausnahme von Liechtenstein können die EFTA-Staaten als „berichterstattender Mitgliedstaat“ oder „Mitberichterstatter“ fungieren.

Liechtenstein ist aufgrund der Größe des Landes und der Verwaltungs- und Laborkapazitäten, die zur Wahrnehmung der Prüf- und Bewertungsaufgaben notwendig sind, von der Pflicht ausgenommen, ggf. als berichterstattender Mitgliedstaat zu fungieren. Ferner sei darauf hingewiesen, dass Artikel 49 nicht für Liechtenstein gilt.

Artikel 18 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Arbeitsprogramm)

Die Zuweisung der Bewertung der Wirkstoffe nach diesem Artikel soll vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen EFTA-Staates erfolgen. Daher wird im Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Artikel 18 in diesem Sinne geändert.

Bei Artikel 37 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die die Frist für die Prüfung, das Verfahren und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko betreffen, müssen die Fristen angepasst werden.

Die vorgesehene Frist von 120 Tagen, innerhalb der die Mitgliedstaaten nach Erhalt der Bewertung des prüfenden Mitgliedstaaten über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels entscheiden muss, beginnt für die EFTA-Staaten frühestens an dem Tag, an dem der Rechtsakt zur Zulassung der in dem Pflanzenschutzmittel/Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko enthaltenen Wirkstoffe in das Abkommen aufgenommen wurde.

Aufgrund von Verzögerungen in dem im EWR-Abkommen festgelegten Entscheidungsverfahren gibt es Fälle, in denen der Wirkstoff noch nicht in den EFTA-Staaten zugelassen wurde. Deshalb sollte die Frist nach Aufnahme des Wirkstoffs in das EWR-Abkommen beginnen.

Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die einen genetisch veränderten Organismus enthalten, erhält eine zusätzliche Bestimmung.

Wenn ein Pflanzenschutzmittel, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält, ordnungsgemäß nach dieser Verordnung zugelassen wurde, dürfen die EFTA-Staaten das Inverkehrbringen dieses Pflanzenschutzmitteln nicht verbieten, beschränken oder behindern. Dies gilt unbeschadet der in der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Schutzklausel bei Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Für Pflanzenschutzmittel, die in den EFTA-Staaten gemäß den nationalen Vorschriften zugelassen werden, ist eine Übergangszeit erforderlich.

Anhang I –Festlegung der Zonen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 3 Absatz 17

Island, Norwegen und Liechtenstein sollten in die jeweilige Zone aufgenommen werden. Daher wird Anhang I geändert, um Island und Norwegen in die Zone A – Norden und Liechtenstein in die Zone B - Mitte aufzunehmen.

Es ist außerdem erforderlich, zusätzliche Standardformulierungen in norwegischer und isländischer Sprache in die entsprechenden Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 aufzunehmen.

Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.

3 RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Der Standpunkt der Union zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang II des EWR-Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum² (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang II des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens enthält Bestimmungen und Regelungen für technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 541/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 541/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 544/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ist in das Abkommen aufzunehmen.

des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 187).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 544/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Wirkstoffe (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 67).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 127).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1).

¹² Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 85).

- (14) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 werden die Richtlinien 79/117/EWG¹³ und 91/414/EWG¹⁴ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (15) Mit der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 wird die Verordnung (EG) Nr. 544/2011 aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (16) Mit der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 wird die Verordnung (EG) Nr. 545/2011 aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (17) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte daher auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Europäischen Union zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹³ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (79/117/EWG) (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36).

¹⁴ Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) (ABl. L 230 19.8.1991, S. 89).